

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 136/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sina D [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED], Apt. [REDACTED], H [REDACTED], Qu [REDACTED],

H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße 8, Ma[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Welche Auswirkungen die bei der Klägerin vorgenommene Zwangsabtreibung auf ihren späteren Gesundheitszustand hatte und noch hat, hat der Berufungsrichter in tatrichterlicher Verantwortung nach den besonderen Umständen des Falles beurteilt. Dabei weicht er weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft der Fall rechtsgrundätzliche Fragen auf. Auch die Beschwerde vermag keinen Zulassungsgrund aufzuzeigen. Die Frage nach dem Verhältnis des allein anhängigen Rechtsverfahrens zu Härteausgleichsleistungen nach § 171 ZPO stellte sich dem Berufungsrichter nicht.

Mai

Dr. Lang